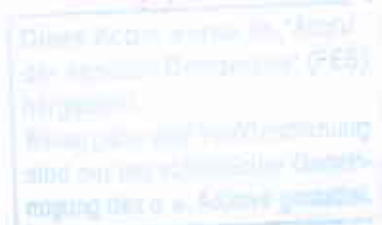


Tarifvertrag Nr. 49  
vom 13. November 1952



Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt (Main)  
andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der  
Deutschen Bundespost folgendes vereinbart :

§ 1

Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen, die  
am 1. September 1952 im Dienst der Deutschen Bundespost  
standen und ununterbrochen bis einschl. 30. November 1952  
beschäftigt waren, wird zu Weihnachten 1952 eine Weih-  
nachtszuwendung gewährt.

§ 2

Die Weihnachtszuwendung beträgt:

I. Für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene                             | 30.--DM |
| b) " Verheiratete   | 50.--DM |
| c) " jedes im Monat Dezember 1952 kinder-<br>zuschlagberechtigte Kind | 15.--DM |

II. Für nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter

- |   |         |
|---|---------|
| 1) mit einem Wochenleistungsmaß bis 24 Stunden ein-<br>schließlich    |         |
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene                             | 10.--DM |
| b) " Verheiratete   | 20.--DM |
| c) " jedes im Monat Dezember 1952 kinderzu-<br>schlagberechtigte Kind | 5.--DM  |

2) mit einem Wochenleistungsmaß von mehr als 24 Stunden bis 36 Stunden einschließlich

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 20.--DM,
- b) " Verheiratete 35.--DM,
- c) " jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagberechtigende Kind 10.--DM,

3) mit einem Wochenleistungsmaß von mehr als 36 Stunden

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 30.--DM,
- b) " Verheiratete 50.--DM,
- c) " jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagberechtigende Kind 15.--DM.

III. Für Lehrlinge 20.--DM.

§ 3

- (1) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1952.
- (2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung mindestens einer Person im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.
- (3) Wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) stehen und Anspruch auf Weihnachtszuwendung haben, so erhält der bei der Deutschen Bundespost beschäftigte verheiratete Angestellte und Arbeiter die Weihnachtszuwendung für Ledige.
- (4) Die Weihnachtszuwendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagberechtigte.
- (5) Für Kinderzuschlagberechtigende Lehrlinge der Deutschen Bundespost wird neben der Weihnachtszuwendung nach § 2 Ziffer III an Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundespost keine Weihnachtszuwendung für Kinder gezahlt. Das Gleiche gilt für Kinderzuschlagberechtigende Postjungboten.

§ 4

Die Weihnachtsszuwendung soll am 1. Dezember 1952 ge-  
nährt werden.

§ 5

Neben der Weihnachtsszuwendung nach § 2 werden Weih-  
nachtszuwendungen nach der Verordnung über die Gewährung  
von Weihnachtsszuwendungen im öffentlichen Dienst vom 16.  
Dezember 1939 (RSBl. I, S. 2425 - Amtsbl. Nr. 700/1939)  
künftig nicht mehr gewährt.

Frankfurt (Main), den 13. November  
1952

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen



*Wibber*

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -



*Wenzel*

Diese Kopie wurde im "Archiv"  
der "German Democracy" (FES)  
hergestellt.  
Wahrung der Vertraulichkeit  
gemäß den einschlägigen Gesetzen  
des Bundes und der Länder.